

Satzung

des Großenhainer Sportverein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Großenhainer Sportverein e.V.“ hat seinen Sitz in Großenhain und ist im Register des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, unabhängig von Weltanschauung, Rassenzugehörigkeit und Staatsbürgerschaft.
- (6) Der Verein ist frei für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist, oder einer ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß § 1 der Satzung als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, zu beantragen. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand 4 Wochen vor Beendigung des Halbjahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten

- b) wegen Zahlungsrückständen von 6 Monaten (Halbjahr) durch eigenes Verschulden,
- c) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Gesamtausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmen. Gegen diesen Beschluss ist binnen 2 Wochen Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (7) Der Verein erhebt:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) einen Monatsbeitrag zu Absicherung der Aufgaben der Vereinsleitung, der halbjährlich eingezogen wird.

Die Mitgliederversammlung kann Beiträge ändern und Umlagen festlegen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
 - b) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen
 - c) an Übungsstunden und Wettkämpfen teilzunehmen
 - d) eine Mitgliederversammlung zu beantragen
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren
 - b) zu Kameradschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme
 - c) Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten

Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtausschuss
3. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet 1x jährlich statt und wird im I. Quartal durchgeführt. Die Einladung erfolgt

- schriftlich 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden über die Abteilungs- und Mannschaftsleiter.
- (2) Eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) 40% der erwachsenen Mitglieder des Vereins unter Angaben der Gründe und des Zwecks schriftlich vom Vorstand verlangen
 - (3) Anträge zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 - (4) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied über 18 Jahre,
 - b) vom Vorstand.
 - (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, wenn sie mindestens einen Monat dem Verein angehören.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder ab 18 Jahre, die mindestens 3 Monate dem Verein angehören.
- (4) Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste teilnehmen.

§ 8 Gesamtausschuss

- (1) Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) Mitglieder des Vorstands
 - b) alle Abteilungsleiter
 - c) alle verantwortlichen Übungsleiter
- (2) Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat seine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Jedes Mitglied ist eine Wahlperiode tätig.
- (4) Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a) die Bestätigung des Haushaltplans
 - b) die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - c) die Bestätigung von außergewöhnlichen finanziellen Zuwendungen für Abteilungen
 - d) die Bestätigung von außerplanmäßigen Anschaffungen des Vereins

§ 9 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertreter/in
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Sportwart/in
 - e) Schriftführer/in und Statistiker/in
 - f) Jugendleiter/in (wird von der Sportjugend gewählt)

- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Seine Amtszeit beläuft sich auf 4 Jahre. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Gesamtausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch hinzuzuwählen.

§ 10 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Rechts- und Verfahrensordnung

§ 11 Rechtsgrundlagen

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung des Vereins und bestätigen dieses durch ihre Unterschrift.
- (3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13 Abteilungen

- (1) Der Verein besteht aus verschiedenen Abteilungen. Diese werden durch den Abteilungsleiter im Gesamtausschuss vertreten.
- (2) Die Abteilungen pflegen die von ihnen genutzten Geräte und verwalten eigene und zugewiesene Mittel eigenständig.

§ 14 Auflösen des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser 2. Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großenhain, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zu verwenden hat.

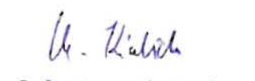
§ 15 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung vom 12. Februar 1992 wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2019 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.


Vorsitzender
Gerd Knabe


Stellvertreterin
Katrin Groß


Schatzmeisterin
Christine Kieslich